

1. Sachverhalt¹

O ist nachts auf dem Heimweg und wird 100m vor ihrem Ziel von einem zunächst unbekanntem Täter unter Einsatz massiver Gewalt zum Geschlechtsverkehr gezwungen.

Während der laufenden Ermittlungen erwirkt die Staatsanwaltschaft eine gerichtliche Anordnung zur Vornahme eines Reihengentests gemäß § 81h StPO². An diesem nehmen 2406 Männer im Alter zwischen 18 und 40 Jahren freiwillig teil, unter anderem auch Verwandte von A. Bei der Untersuchung wird eine Teilübereinstimmung zweier DNA-Proben mit der Täterspur festgestellt, die auf eine Verwandtschaft mit dem Täter schließen lässt. Diese Feststellung wird der zuständigen Staatsanwaltschaft mitgeteilt und es wird eine Entanonymisierung der beiden Proben veranlasst. Dabei stellt sich heraus, dass es sich bei den hinter diesen Proben stehenden Personen um den Onkel und Vater des A handelt. Durch einen Melderegisterabgleich werden die Behörden dann auf A, der wegen seines jugendlichen Alters nicht in das Raster der Reihengentestung gefallen ist, aufmerksam. Die Staatsanwaltschaft lässt sodann auf richterlichen Beschluss eine DNA-Speichelprobe nach § 81a bei A

April 2013 Gentest-Fall

DNA-Massentest, Beweisverwertungsverbot
§ 81h StPO

Leitsätze der Bearbeiterinnen:

1. Eine Teilübereinstimmung, die bei der Untersuchung von freiwillig abgegebenen DNA-Proben und Täterspuren festgestellt wird und die auf ein verwandtschaftliches Verhältnis zum Täter schließen lässt, darf nicht verwendet werden, um weitere Maßnahmen zu ergreifen, die zur Überführung des Täters führen können.
2. Die rechtswidrige Verwendung einer Teilübereinstimmung begründet allein kein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der Folgemaßnahmen.

BGH, Urteil vom 20. Dezember 2012 – 3 StR 117/12; bisher unveröffentlicht

entnehmen. Diese DNA-Probe entspricht der Täterspur.

Das LG verwertet in seinem Urteil die bei A entnommene DNA-Probe und verurteilt ihn wegen einer besonders schweren Vergewaltigung zu einer Jugendstrafe von fünf Jahren. Dagegen legt A Revision ein und rügt, dass die Ermittlung seiner DNA verfahrensfehlerhaft erfolgt sei.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Das zentrale Problem des Falles liegt darin, ob der Beschluss zur Entnahme der Speichelprobe bei A überhaupt hätte ergehen und das LG die DNA-Probe von A im Verfahren hätte verwerten dürfen. Ersterer erging nur aufgrund der Feststellung einer Teilübereinstimmung beim DNA-Abgleich, der darauf folgenden Entanonymisierung und des Melderegisterabgleiches. Der Täter wurde gerade nicht unmittelbar durch

¹ Der Sachverhalt des Urteils wurde gekürzt und leicht verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

² Die folgenden §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

den Massengentest ermittelt. Fraglich ist also, ob die aus einem Reihengentest resultierende Teilübereinstimmung dazu verwendet werden darf, einen Tatverdacht zu begründen, auf dem wiederum die Einleitung weiterer Maßnahmen basiert, die den Täter überführen können.

Molekulargenetische Reihenuntersuchungen können die Chance eines raschen und eindeutigen Aufklärungserfolges erhöhen.³ Sinn und Zweck von § 81h ist es, von Personen, die bestimmte, auf einen unbekanntem Täter vermutlich zutreffende Merkmale aufweisen, auf freiwilliger Basis Körperzellen zu entnehmen. Diese werden dann molekulargenetisch untersucht und das so erlangte Identifizierungsmuster wird mit tatrelevantem Spurenmaterial automatisiert abgeglichen.

Zur Einleitung eines Reihengentests setzt § 81h zunächst voraus, dass ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde. Der betroffene Personenkreis muss anhand bestimmter Merkmale, die dem vermeintlichen Täter entsprechen, deutlich umgrenzt sein. Des Weiteren muss die Maßnahme erforderlich und verhältnismäßig sein. Für die Beurteilung sind die Schwere der Tat und die Anzahl der betroffenen Personen ins Verhältnis zu setzen. Auch hat eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen, welcher eine schriftliche Belehrung vorauszugehen hat, zu erfolgen. Die Betroffenen müssen dabei darüber belehrt werden, dass ihre Körperzellen nur für den in § 81h genannten Zweck verwendet, danach unverzüglich vernichtet und nicht gespeichert werden.

Die Voraussetzungen der Maßnahme sind sehr streng, da sie sich gegen Betroffene richtet, die zunächst weder als Beschuldigte noch als Zeugen in

Betracht kommen.⁴ Somit ist die von § 81h normierte Maßnahme ultima ratio.⁵ Folglich kommt eine Reihenuntersuchung nur dann in Betracht, wenn alle anderen Ermittlungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind.⁶

Im Zusammenhang mit § 81h ist nun problematisch, ob eine Teilübereinstimmung festgestellt und daran anknüpfend weitere Maßnahmen durchgeführt werden dürfen, um den Täter zu ermitteln. Die Norm regelt nicht ausdrücklich, wie die Behörden bzw. das zur Untersuchung bestimmte Labor mit einer Teilübereinstimmung umgehen sollen. Es wird jedoch teilweise angenommen, dass § 81h hinsichtlich der anwendbaren Untersuchungsmethoden und der Untersuchungszwecke eine Beschränkung enthält.⁷ Aus dieser könnte sich ergeben, dass nur die vollständige Identität von freiwillig abgegebener DNA-Probe und „Täter-DNA“ festgestellt werden darf.⁸ Somit wäre die Ermittlung einer Teilübereinstimmung verboten und würde einen von § 81h nicht erfassten Untersuchungszweck darstellen.⁹ Dem wird entgegen gehalten, dass es sich bei der Feststellung einer Teilübereinstimmung allein um ein zufälliges, zusätzliches Resultat handele.¹⁰ Dieses falle nur in Ausführung des eigentlich angestrebten Ziels der Ermittlungen an.¹¹ Das deutsche Strafverfah-

³ Krause, in Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2006 ff., § 81h Rn. 3.

⁴ Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, 27. Aufl. 2012, § 34 Rn. 34; Volk, Grundkurs StPO, 7. Aufl. 2010, § 10 Rn. 30.

⁵ BT-Drucks. 15/5674, S. 14; Busch, NJW 2001, 1335, 1336; Roxin/Schünemann, (Fn. 4), § 34 Rn. 34.

⁶ Saliger/Ademi, JuS 2008, 193, 195.

⁷ Graalman-Scheerer, NStZ 2004, 297, 300; Saliger/Ademi, JuS 2008, 193, 198; Volk, NStZ 2002, 561, 563 f.

⁸ Vgl. Brocke, StraFo 2011, 298, 299 (entwickelt diesen Aspekt, lehnt ihn dann aber ab).

⁹ Vgl. Brocke, StraFo 2011, 298, 299 (entwickelt diesen Aspekt, lehnt ihn dann aber ab).

¹⁰ Brocke, StraFo 2011, 298, 299.

¹¹ Brocke, StraFo 2011, 298, 299.

rensrecht lasse solche Zufallsfunde auch regelmäßig zu, so z.B. in § 108.

Ein Feststellungsverbot könnte sich durch den Verweis in § 81h Abs. 3 auf die Regelung des § 81g Abs. 2 S. 2 ergeben. Denn die Verwendung der Körperzellen sei nach dieser Norm auf die Prüfung beschränkt, ob das aufgefundene Spurenmaterial von einem Teilnehmer an der Reihenuntersuchung stamme oder nicht.¹² Dagegen wird angeführt, dass sich das dort normierte Feststellungsverbot nur auf die Untersuchung gemäß § 81h Abs. 1 Nr. 2 und nicht auf den automatisierten Abgleich gemäß § 81h Abs. 1 Nr. 3 bezieht.¹³ Die Teilübereinstimmung sei erst das Ergebnis dieser automatisierten DNA-Abgleichung gemäß § 81h Abs. 1 Nr. 3.¹⁴

Auch ergebe sich ein Hindernis für die Verwendung nicht aus § 81h Abs. 4, denn die erforderliche Belehrung beziehe sich auf die Freiwilligkeit, die Beschränkung des Untersuchungszwecks und der zulässigen Untersuchungsmaßnahme, auf das Gebot der unverzüglichen Vernichtung der DNA-Probe und auf das Verbot einer längerfristigen Speicherung, aber nicht auf die Frage wie mit einer eventuellen Zufallserkenntnis umzugehen sei.¹⁵ Im Umkehrschluss könnte jedoch angenommen werden, dass die Einwilligung nur für Maßnahmen gilt, über die belehrt wurde. An einer Belehrung darüber, dass die Teilübereinstimmung auch dazu verwendet werden darf, den Tatverdacht hinsichtlich eines nahen Verwandten zu begründen, fehlt es. Somit wurde in eine solche Verwendung auch nicht eingewilligt. Folglich wäre diese von einer Einwilligung nicht gedeckt und daher verboten.

Wenn man § 81h als Ermächtigunggrundlage für die Feststellung

und Verwendung einer Teilübereinstimmung ablehnt, kann man noch an § 163 als Rechtsgrundlage denken. Dieser stellt für die Polizei eine Ermächtigungsgeneralklausel dar und gestattet Ermittlungen jeder Art.¹⁶ Jedoch können Maßnahmen, die gesetzlich durch eine Spezialermächtigung gesondert geregelt und deren Voraussetzungen gerade nicht erfüllt sind, nicht auf diese Generalklausel gestützt werden (§ 163 Abs. 1 S. 2). Dies wäre hier aber der Fall, wenn § 81h als eine abschließende Regelung zu verstehen wäre. Des Weiteren folgt aus dem Parlamentsvorbehalt¹⁷ das Verbot, die Feststellung und Verwendung von Teilübereinstimmungen auf § 163 zu stützen, denn wesentliche Grundrechtseingriffe müssen danach gesetzlich in Tatbestand und Rechtsfolge eigenständig geregelt werden. Vorliegend kommt ein Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) der Teilnehmer an der Reihenuntersuchung in Betracht, der eine spezielle gesetzliche Ermächtigungsnorm erforderlich machen könnte.

Nähme man ein Feststellungs- und Verwendungsverbot für die Teilübereinstimmung an, müsste in einem nächsten Schritt darüber entschieden werden, wie sich dieses auf die daran anknüpfenden Maßnahmen auswirkt. Es ist dabei u.a. über die Rechtmäßigkeit des richterlichen Beschlusses gemäß § 81a, der die Entnahme der Speichelprobe beim Täter anordnete, zu entscheiden. Sollte dieser wiederum rechtswidrig sein, muss weiterhin über ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der beim Täter entnommenen DNA-Probe entschieden werden. § 81h selbst normiert nicht, ob sich aus der rechtswidrigen Feststellung und Verwendung

¹² Rogall, in SK-StPO, 4. Aufl. 2010 ff., § 81h Rn. 28.

¹³ Krause, in Löwe/Rosenberg, (Fn. 3), § 81h Rn. 29.

¹⁴ Brocke, StraFo 2011, 298, 300.

¹⁵ Brocke, StraFo 2011, 298, 300.

¹⁶ BT-Drucks. 14/1484, S. 17; Schmitt, in Meyer-Goßner, 55. Aufl. 2012, § 163 Rn. 1; Roxin/Schünemann, (Fn. 4), § 9 Rn. 19.

¹⁷ Grzeszick, in Maunz/Dürig, 67. Erg.-Lfg. 2013, Art. 20 Rn. 135.

von Teilübereinstimmungen die Rechtswidrigkeit für daran anknüpfende Maßnahmen ergibt. Zur Problematik von Folgefehlern im Zusammenhang mit § 81h und deren Wirkung ist bis zu dem vorliegenden noch kein höchstrichterliches Urteil ergangen. Die Entscheidung über ein Beweisverwertungsverbot hat der BGH hier auf Grundlage seiner entwickelten Abwägungslehre¹⁸ getroffen. Es werden das Interesse an der Strafverfolgung und die Interessen des Angeklagten abgewogen.¹⁹

Problematisch erscheint vorliegend auch die Rechtmäßigkeit der erfolgten Entanonymisierung der von den Verwandten abgegebenen Speichelproben. § 81f Abs. 2 normiert eine Anonymisierung des Untersuchungsmaterials und gilt durch den Verweis aus § 81h Abs. 3 auch für die Speichelproben aus einer Reihenuntersuchung. Jedoch enthält die Vorschrift keine Voraussetzungen für eine etwaige Entanonymisierung, sodass sie dafür keine Rechtsgrundlage darstellen kann. Man könnte im Umkehrschluss sogar annehmen, dass das, was nicht ausdrücklich erlaubt ist, verboten ist. Folglich wäre eine Entanonymisierung zumindest nach den Regeln der StPO nicht zulässig.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH verwirft die Revision des Angeklagten.

In der Begründung führt er zunächst aus, dass die Entanonymisierung der Körperzellen keinen Verfahrensfehler begründet.²⁰ Die Polizei erhebe die Körperzellen nicht in anonymisierter Form. Ihr liegen hinsichtlich aller Probanden die notwendigen Informationen vor. Die über § 81h Abs. 3 S. 1 anwendbare Vorschrift des § 81f Abs. 2 S. 3 regelt nur, dass die Proben in teilanonymisierter Form an die Sachverständigen zu versenden

sind. Dies sei vorliegend erfolgt, denn die Proben wurden durch die Sachverständige weder entanonymisiert, noch lagen sie ihr in dieser Form vor. Erst auf den Hinweis, dass eine hohe Übereinstimmung zwischen zwei Proben und der Täterspur festgestellt wurde, kam es zur Entanonymisierung. Das verletze § 81f Abs. 2 S. 3 gerade nicht.

Des Weiteren sei die Einwilligung von Vater und Onkel nicht unwirksam, denn die Belehrung entsprach der in § 81h Abs. 4 vorgesehenen Form.²¹ Auch könne sie nicht durch spätere Vorgänge, die bei der Belehrung nicht absehbar waren, verfahrensfehlerhaft werden.

Die Feststellung einer Teilübereinstimmung an sich stelle ebenfalls keinen Verstoß gegen das Untersuchungsverbot dar, weil es sich dabei um eine zufällige Erkenntnis handele, deren Nichtfeststellung durch die Sachverständigen nicht verlangt werden könne.²² Jedoch sei die Mitteilung der teilweisen Übereinstimmung der DNA-Identifizierungsmuster zwischen den beiden Proben von Vater und Onkel und der Täterspur an die Behörden nicht von § 81h Abs. 1 gedeckt gewesen.²³ Dadurch erfolge eine Verwertung als Verdachtsmoment von personenbezogenen Daten, die zu diesem Zweck nicht erhoben wurden. Dies stelle einen Eingriff in die Rechte des Vaters und des Onkels aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG dar.

Eine für diesen Eingriff erforderliche gesetzliche Grundlage ergebe sich nicht aus § 160 oder aus den Vorschriften des allgemeinen Datenschutzes. Somit sei die Begründung eines Verdachtsmoments gegen den Angeklagten nicht durch die Einwilligung von Vater und Onkel in den Reihengentest gedeckt.

Der BGH bestätigt das Vorliegen eines Verfahrensfehlers von dem auch der Beschluss nach § 81a betroffen sei.

¹⁸ BGHSt 19, 325, 329; 32, 34, 35; 46, 189, 195.

¹⁹ Dazu bereits in famos 08/2011, S. 3.

²⁰ BGH, Urt. v. 20.12.2012 – 3 StR 117/12, Rn. 17.

²¹ BGH (Fn 19), Rn. 18.

²² BGH (Fn 19), Rn. 23 f.

²³ BGH (Fn 19), Rn. 25.

Die daraus gewonnenen Beweismittel seien folglich rechtswidrig erlangt.

Unter Anwendung der Abwägungslehre lehnt der BGH jedoch ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der bei A entnommenen Probe ab.²⁴ Die Verwendung der durch den Reihengentest zufällig gewonnenen Erkenntnis, dass zwischen dem Täter und dem Vater und Onkel des A ein verwandtschaftliches Verhältnis besteht, sei ein Gesetzesverstoß von erheblichem Gewicht. Die Zweckbindung des § 81h Abs. 1, Abs. 3 S. 1, § 81g Abs. 2 S. 2 solle eine solche Datenverwendung gerade verhindern. Jedoch stehe diesem Gesetzesverstoß gegenüber, dass der Reihengentest ansonsten in rechtmäßiger Art und Weise richterlich angeordnet und die Probanden ordnungsgemäß belehrt wurden. Auch kam es bei der Durchführung der Maßnahme und der Untersuchung der Proben zu keinerlei Rechtsverstößen.

Nach Ansicht des BGH sei aber das entscheidende Kriterium, dass der Gesetzgeber es versäumt hat, den Umgang mit solchen Teilübereinstimmungen zu regeln. Die Rechtslage sei ungeklärt gewesen und eine systematische Auslegung habe auch keine Klarheit verschafft. Andere strafprozessuale Regelungen verböten nicht generell die Verwertung von Zufallserkenntnissen. Somit sei die Annahme der Beamten, dass die Teilübereinstimmung als Ermittlungsansatz verwertet werden könne, nicht völlig unvertretbar. Des Weiteren ließe sich gerade keine willkürliche Umgehung des Gesetzes feststellen. Somit scheidet nach Ansicht des BGH eine Unverwertbarkeit aus.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Nach den Feststellungen des BGH müssen die Ermittler künftig wegsehen, wenn sie bei Reihengentests auf DNA-Spuren stoßen, die eine Verwandtschaft mit dem Täter nahelegen. Die auf sol-

chen Beinahetreffern beruhenden Ermittlungsergebnisse dürften nicht mehr verwendet werden. Für die Praxis ist damit vorerst Klarheit geschaffen.

§ 81h regelt die **freiwillige** Mitwirkung an der Verbrechensaufklärung. Und genau dies dürfte der BGH wohl zum Anlass genommen haben, die Verwendung von Beinahetreffern zu untersagen. Denn der Betroffene kann eine Entscheidung „aus freiem Willen“ nur dann treffen, wenn er weiß, worauf er sich einlässt. Mit anderen Worten, er muss darüber informiert sein, was mit seinem Genmaterial passiert.

Inbesondere darf derjenige, der sich freiwillig an der Verbrechensaufklärung beteiligt, nicht um seine Rechte als potenzieller Zeuge gebracht werden. Ist der Täter ein naher Verwandter des Freiwilligen, so steht ihm ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 zu. Darauf darf er verzichten, doch muss er es hierzu kennen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen ihn entsprechend belehren. Dies ist bei freiwilligen Gentests nicht möglich. Zwar könnten die Behörden alle Freiwilligen über potenzielle Zeugnisverweigerungsrechte im Falle eines Beinahetreffers belehren, nicht aber mit der hinreichenden Konkretheit, die § 52 verlangt. Denn dass ein naher Verwandter der Täter sein könnte, erwartet der Freiwillige in aller Regel nicht.

Genau so verhielt es sich im vorliegenden Fall: Die Behörden haben die Testteilnehmer nicht darüber belehrt, dass der Gentest eventuell auch die Täterschaft oder einen dringenden Tatverdacht bezüglich eines Verwandten ergeben könnte, der nicht an dem Gentest teilnimmt. Vater und Onkel des A haben im sicheren Wissen teilgenommen, nichts befürchten zu müssen. Dass sie mit ihrer Teilnahme möglicherweise einen jüngeren Verwandten belasten könnten, war ihnen im Zeitpunkt der Einwilligung nicht bewusst.

Um Beinahetreffer weiter nutzen zu können, ist eine Änderung der StPO erforderlich. Es stellt sich daher die

²⁴ BGH (Fn 19), Rn. 30 ff.

Frage, ob sich der Gesetzgeber erneut mit der Regelung des § 81h befassen sollte.

Für eine Gesetzesänderung, bestehen unserer Meinung nach zwei Möglichkeiten. Die erste Möglichkeit: Man belässt die Rechtslage, wie sie ist, und stellt dies durch eine ausdrückliche Formulierung klar. Die Feststellung von Verwandtschaftsverhältnissen durch Ermittlungsbehörden ist dann weiterhin von vornherein ausgeschlossen. Die zweite Möglichkeit: Man lässt die Verwendung von Beinahetreffern gesetzlich ausdrücklich zu und führt eine qualifizierte Belehrung über die mögliche Verwendung ein. Jeder freiwillige Proband müsste dann darüber belehrt werden, dass auch alle Verwandten, denen gegenüber er ein Zeugnisverweigerungsrecht besitzt, in den Abgleich mit seiner Speichelprobe einbezogen werden können. Eine solche Belehrung muss hinreichend konkret und auf einen Sachverhalt bezogen sein, sodass sie der Belehrung über ein bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 gleichkommt.

Für eine entsprechende Belehrungspflicht bei etwaiger Neuregelung spricht der Vergleich mit § 81c Abs. 3, wonach Untersuchungen und Entnahmen von Blutproben aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden können.

5. Kritik

In ihrem Ergebnis bietet die Entscheidung durchaus Anlass für Kritik. Der BGH stellt einerseits fest, dass der Gesetzestext des § 81h der Verwendung der bei Vater und Onkel des A entnommenen DNA-Proben zu weiteren auf der Teilüberstimmung mit den Tatspuren beruhenden Ermittlungsmaßnahmen entgegensteht. Andererseits sieht der 3. Senat die Verwertung der Probe des A im konkreten Fall nach der gebotenen Abwägung als noch rechtmäßig an. Die Strafverfolgungsorgane hätten vor einer „völlig ungeklärten“

Rechtsfrage gestanden und nicht willkürlich das Gesetz missachtet.²⁵

Dadurch billigt der BGH im konkreten Fall eine Art „Verbotsirrtum“ über die Grenzen des Eingriffs durch die Ermittlungsbehörden. Sie hätten sich nicht über die Grenzen des § 81h informieren können, da kaum Literatur und keine Rechtsprechung zu den sich stellenden Fragen zu finden waren. Dies ist ein höchst fraglicher Ansatz, vergleicht man die Anforderungen der Rechtsprechung an das Vorliegen eines Verbotsirrtums beim Täter: Er führt in der Praxis so gut wie nie zu einer Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortung. Die Entscheidung verfestigt somit die Tendenz der Verwandlung des deutschen Strafprozessrechts in ein **case law** – es gilt nunmehr der Präzedenzfall, anders als im case law-System freilich mit dem Unterschied, dass das Ergebnis im vorliegenden Präzedenzfall nicht dem entspricht, was künftig gelten soll.

Die primär entscheidende Äußerung zur Rechtslage ist jedoch nach dem deutschen Rechtssystem das Gesetz, nicht das Urteil des BGH. Zwar stellt das Richterrecht im Sinne der richterlichen Rechtsfortbildung eine anerkannte Rechtsquelle dar. Neben einigen gewohnheitsrechtlichen Rechtsinstituten ist das Richterrecht vor allem in sehr dynamischen Lebensbereichen gefragt, in denen das kodifizierte Recht der Entwicklung hinterherhinkt (z.B. im Urheber- oder Internetrecht). Handelt es sich jedoch um das Strafprozessrecht, so ist wegen der weitgehenden Konsequenzen für den Einzelnen Zurückhaltung geboten und die Entscheidung für oder gegen eine Lösung nach dem verfassungsrechtlich verbrieften Grundsatz der Gewaltenteilung dem Gesetzgeber zu überlassen.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass der BGH in der hier zu bespre-

²⁵ BGH Mitteilung der Pressestelle bei <http://juris.bundesgerichtshof.de>.

chenden Entscheidung²⁶ vom Ergebnis her argumentiert hat, denn der Angeklagte war einer schweren Straftat schuldig.

(Yulia Fayt/Johanna Kulbach)

²⁶ Der Angeklagte hat gegen die Entscheidung des BGH eine Verfassungsbeschwerde eingelegt (www.lto.de/recht/nachrichten/n/bverfg-dna-test-verwandte-verfassungsbeschwerde; zuletzt abgerufen am 24.4.2013). Die rechtliche Aufarbeitung des Falles ist somit noch nicht abgeschlossen.